

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates in der Sitzung am 28.04.2015 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 23.05.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2014, öffentlich bekannt gemacht am 17.09.2014 im „Thalheimer Stadtanzeiger“ wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2.4. wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten und mehr als 10.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,“

2. § 11 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 6 Monate in uneingeschränkter Höhe, bis 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,“

### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 29.04.2015

  
N. Dittmann  
Bürgermeister

